

b) Brandenburg = Onolzbachische Vormundschafts = Gesetze.

Unter dem 19 April dieses Jahrs ist auf 28 S. in Fol. eine neue Brandenburg = Onolzbachische Vormundschafts = Ordnung im Druck erschienen, in welcher nicht nur der Sinn aller bisher über diesen Gegenstand ergangenen Ausschreiben, sondern auch manche neue Zusätze enthalten sind, um der Entschuldigung vorzubeugen, daß nicht alle Aemter diese Ausschreiben und herrschaftlichen Verordnungen besitzen und kennen. Es werden darin folgende Gegenstände in systematischer Ordnung abgehandelt. I. Wem werden Vormünder oder Curatores bestimmt? II. Wer constituirt solche? III. Wie werden sie constituirt? IV. Wie es mit der natürlichen Eltern Vormundschaft, dann dem Præcipuo der Kind er zu halten? V. Allgemeine Obliegenheiten eines Vormundes. VI. Dessen besondere Obliegenheiten 1) circa personas Curandorum a) impuberis b) minorennis c) morboſi d) prodigi e) abſentis. 2) circa bona curandorum a) mobilia, b) immobilia c) pecuniam paratam. VII. Von der Function des tutoris honorarii. VIII. Obliegenheiten der Pfliegbeſohlenen. IX. Obliegenheiten der Aemter. X. Wie lange die Vormundſchaften dauern? XI. Was bey Ablegung der Vormundſchaft zu beobachten, 1) auf Seiten des Curators, 2) auf Seiten des Curanden, 3) auf Seiten der Aemter. XII. Von den wechſelſeitigen Anſprüchen des Curators und des Curanden gegen einander. XIII. Von der Belohnung der Vormünder

der und Curatoren. Wir zweifeln, ob in einem Fränkischen Lande ein vollständigeres Gesetz dieser Art vorhanden sey. Da sie 7 Bogen ausmacht, so ist sie zur Einrückung in dieses Journal zu weitläufig.

Zu gleicher Zeit erschien eine gedruckte Instruction für Vormünder und Curatoren, welche nach dem Muster verschiedener Länder den neuen Vormündern zur Nachachtung mitgetheilt wird, und die wir hier ganz mittheilen wollen.

Nachdem das für jeden Staat so wichtig und unentbehrliche Amt eines Vormundes oder Curators gar mancherley Pflichten gegen die Unmündigen und Pflegebefohlenen in sich faßt, deren genaue Kenntniß jedem der solches Amt übernimmt, unumgänglich erforderlich ist; Als hat man sich zu Verhütung vieler Unordnungen und Mißbräuche veranlaßt gesehen, eine eigene Instruction dierferhalben zu verabsaffen, deren unständliche Befolgung jedem Vormund oder Pfleger andurch aufgegeben wird.

Es sollen nemlich

1) Die Vormünder der vorsehenden Inventur und Theilung der Väterlich- oder Mütterlich- oder anderen ihren Pflegebefohlenen zufallenden Verlassenschaft gebührend beywobnen, darauf sehen, daß ihre Pflegebefohlenen hierbey nicht verkürzt und vervortheilt werden, und sich nach geendigtem Geschäfte das Inventarium nebst de-

nen Theilungs, Zetteln und dem Vermögen ihrer Pupillen gehörig von dem inventirenden Amte aushändigen lassen, auch wenn diese Aushändigung sich von dem Antritt der Vormundschaft an über zwey Monathe verziehen sollte, ein solches alsogleich bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. als Obervormundschaft zur weitem Verordnung anzeigen.

2) Haben selbige auf eine gute und christliche Erziehung derer ihnen anvertrauten Unmündigen eifrigst bedacht zu seyn, und dafür zu sorgen, daß falls selbige nicht mit ihrer der Vormünderer Bewilligung bey denen nächsten Freunden verbleiben können, solche anderswo zu rechtschaffenen Leuten in die Kost kommen, dortselbst gebührend erzogen, und sowohl in der Religion als andern nöthigen ihrem Stande angemessenen Wissenschaften und Arbeiten unterrichtet werden, auch zu gehöriger Zeit und nach vorhero hinlänglich genossenem Unterricht und Vorbereitung das heilige Abendmahl empfangen. Erfordern es die Umstände, so haben sie solche zu rechter Zeit zu Handwerckern oder Gewerben zu bringen, worbey ihnen verstattet wird, wenn das Lehrgeld nicht aus dem Vermögen bestritten werden könnte, desto mehrere Lehr- Jahre der Gewohnheit gemäß auszumachen.

Sie sollen auch ohne Noth und zur Verschwendung denen Mündlingen kein Geld unter die Hände geben, und wenn solche sich ungebührlich bezeigen, oder den schuldigen Gehorsam versagen

sagen solten, ist solches bey Zeiten dem Amt anzuzeigen.

3) Diejenigen die einem mit hinderlichen Leibes- oder Seelen-Gebrechen behafteten Menschen, als z. E. einem Taub und Stummen, oder einem Blödsinnigen zu Curatoren gesetzt worden, haben hauptsächlich für dessen gute Unterkunft und Verpflegung Sorge zu tragen, wozu die erforderlichen Kosten aus des Pflegebefohlenen Vermögen zu bestreiten sind. So lange nun dergleichen Verpflegungs-Kosten aus denen jährlichen Abnutzungen des Vermögens bestritten werden können, so ist dabey lediglich nichts zu erinnern, als daß auch hier mit möglichster Sparsamkeit zu Werck gegangen, und alle unnöthige Ausgaben vermieden werden, müßten aber hierzu die Capitalien angezeigt werden, so müßen die Pfleger denen ihnen vorgesetzten Aemtern die Anzeige davon machen, indem sie ohne diese vorherige Anzeige die Capitalien ihrer Pflegebefohlenen nicht angreifen können. Falls jedoch die eigenen Mittel des Curanden hierzu auf keine Weise hinreichen sollten, so haben sie durch ihre vorgesetzten Aemter ihre Anzeige bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur alsdannig weitem Verfügung machen zu lassen.

4) Diejenigen die einem Verschwender als Curatoren bengegeben werden, sollen ihn zu einer sparsam, und mäßigen Lebensart zu gewöhnen suchen, und falls er seinen lieberlichen Lebenswandel fortsetzen sollte, solches ihrem vorgesetztem Amte zu weiterer Bericht, Erstattung anzeigen.

5) Soll

5) Sollten sie Abwesenden zu Curatoren gesetzt seyn, so haben sie wo möglich Nachricht von deren Aufenthalt einzuhohlen, und deren Einlangung selbige durch ihr vorgesetztes Amt an Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur Anzeige gelangen zu lassen.

6) Sollen die Vormünder oder Pfleger durchaus bedacht seyn, die ihren Pupillen erblich anfallende Consumptibilien oder was sonst dem Verderben unterworfen, zeitlich zu versilbern, doch solle dieses mit Vorwissen des Amtes geschehen, und sie sollen hingegen nicht befugt seyn, von andern beweg- oder unbeweglichen Gütern ihrer Pflegebefohlenen etwas eigenmächtig zu verkauffen, sondern es sollen selbige jedesmahls demjenigen Amte, unter welches ihre Pflege-Kinder gehörig sind, die gebührende Anzeige davon machen, damit sonach dieses feinen weitern Bericht an Hochfürstl. Regierung I. Sen. erstatten und die Obermundschafft. Genehmigung zum Verkauf einhohlen könne, indeme jeder Verkauf eines einem Pupillen zuständigen Guts, ohne von daher hierzu erhaltene Erlaubniß ungültig und kraftlos ist. Ist nun diese Genehmigung erfolgt, so haben die Vormünder darauf zu sehen, daß das Unterpand wohl constituirte und mit dem Zahlungs-Termin bey verkaufften unbeweglichen Gütern ordentlich eingehalten werde, dagegen sie bey dem Verkauf der entbehrlichsten beweglichen Stücke als Geräthschaften und dergleichen nichts ohne gleichbaare Bezahlung sollen abgeben dürfen: Dergleichen haben sie auch,
wenn

wenn sie die Verpachtung derer Güter ihrer Pflieg-
befohlenen für rätlich halten, durch das Amt die
Obernvormundschaftl. Erlaubniß hiezu einholen
zu lassen, nach deren Einlangung aber auf den
jährlichen Abtrag des Pacht-Geldes zu sehen.
Weiters sollen selbige

7) die vormundschaftliche Geldere zur Be-
sorg- und Verwaltung zwar in Händen und da-
für zu haften haben, jedoch so, daß derer Pu-
pillen vorgeseztes Amt stets die Direction dabey
habe. Sie für ihre Person sollen nie und auf
keinen Fall selbstn Gelder aus der Vormund-
schaft entleihen dürfen, vielmehr selbige anders,
wo sicher anlegen. Diese Anlegung der Gelder
aber solle, wo möglich

8) nicht anders geschehen, als auf Herr-
schaftlichen Consens oder so, daß das Capital
noch ein besseres Vorzugs-Recht erlange, als
z. E. wenn selbiges zu Erbau, Erhalt- oder Ver-
besserung eines Gebäudes oder Guths oder auch
zu dessen wirklicher Erkauffung mit ausdrücklichen
Vorbehalt des Unterpfands-Rechts darauf und
nach hierüber bey dem Amte zu Protokoll gesche-
hener Anzeige hergeliehen worden. Hierbey nun
haben die Vormünder und Pfleger um so vor-
sichtiger zu Werke zu gehen, als ihnen die an-
ders als auf solche Art ausgeliehenen Capitalien,
wenn sich hierbey ein Verlust ergeben sollte, zur
Wiederbezahlung billig anheim fallen müssen.

Weiters haben sie

9) für die alljährlich richtige Abtragung der
Zinse zu sorgen, und wenn sie auf mehrmaliges
Erinneru

Erinnern von dem Schuldner nichts sollten bekommen können, solchen bey seinem vorgesezten Amte dieserhalben zu belangen. Sollten sie auch da unnöthig herumgezogen und ihnen nicht zu rechter Zeit zur Zahlung verholten werden, so haben sie solches durch ihrer Pflcegbefohlenen vorgesezte Amts-Behörde, falls aber diese dasjenige Amt selbst seyn sollte, das den Schuldner nicht zur Zahlung anhalten will, es unmittelbar selbst bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. anzuzeigen, damit man ihnen hiezu behülfflich seyn könne.

10) Sollen die Vormündere nie mehr Geld in Händen behalten, als sie zu Bestreitung der für die Pupillen nöthigen Ausgaben brauchen, vielmehr solches; damit es nicht müßig daliege, binnen Monats - Frist auf die obangezeigte Art anzulegen bemüht seyn. Sollten sie nun solches alles eifrigen Bestrebens ohnerachtet dennoch nicht mit hinlänglicher Sicherheit unterbringen können, so haben sie dem Amte die gleichbaldige Anzeige hiervon zu machen, und zu sagen, wie viel entbehrliches Geld sie vorrätzig haben, durch welches sonach weiterer Bericht erstattet, und die Sache so eingeleitet werden wird, daß diese Gelder wo möglich bey Hochfürstl. Kammern zu 4 pro Cent oder inzwischen wenigstens bey der Hofbanco angelegt werden können. Auf gleiche Weise muß auch die Anzeige beym Amt geschehen, wenn es erforderlich wäre die bey ersagt Hochfürstl. Kammern stehenden Gelder aufzukünden. Auch sind die bissher so häufig unsicher ausstehenden Vormund-

mundschaftlichen Capitalien wo möglich aufzukün-
den und sicherer unterzubringgn.

Weiters sollen die Vormünder

11) ihre Vormunds. Rechnungen alljährlich
richtig bey Amt ablegen, und durch ihre Schuld
die befohlne jährliche Einsendung derselben nicht
aufhalten; Sollte aber das Amt solche wider Ver-
hoffen nicht abhören wollen, so haben sie sogleich
hiervon ihre unmittelbare Anzeige an Hochfürst-
liche Regierung I. Sen. zu machen, damit man de-
ren Abhör von dorthier beschleunigen könne. Bey
der Rechnungs. Ablegung selbstn aber haben
selbige

12) hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie
alle Ausgab und die der Bescheinigung allenfalls
benöthigten Einnahms. Posten mit Belegen, Set-
teln und Quittungen ordentlich bescheinigen kön-
nen, da man ihnen keinen unbescheinigten Posten
pagiren laßen wird. Sollten nun

13) die Vormündere oder Pfleger vermüßi-
get seyn, im Rahmen ihrer Pfliegbefohlnen jeman-
den gerichtlich zu belangen oder einem andern
Proceße mit beyzutretten, so sollen sie hiervon
allemal die Anzeige bey Amte machen, welches
sonach seinen weitem Bericht deswegen erstattet,
gestalten in Zukunft kein Proceß mehr angefan-
gen werden darf, ohne vorher die Obervormund-
schaftliche Erlaubniß hierzu erhalten zu haben.
Thun es die Vormündere doch, so sind alle ge-
pflogene Verhandlungen ohnehin nichtig, sie aber
müssen alle Kosten die für die Pupillen und deren
Gegen-

Gegentheil hieraus erwachsen sind, alleine tragen. Eine Ausnahm hiervon ist: Wenn sie bloß Capital, und Zinnß Forderungen einlagen, gegen die ihr Schuldner weiter nichts einzuwenden haben kann, und wobey es also zu keinem förmlichen Proceße kommt. In diesem Falle sollen die Vormünder auch ohne vorherige Obervormundschaftliche Erlaubniß ihre Klage anstellen dürfen; so wie aber die Schuld von dem Gegentheil widersprochen werden und die Sache also zu einem Proceß kommen sollte, so müssen sie durch das Amt ihre Anzeige an die Obervormundschaft davon machen lassen, und abwarten, ob man von dorthier erlaube den Proceß anzugehn, bis zu welcher einlangender Genehmigung sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen. Kämen jedoch Fälle, da eine Klage schleunig angestellt werden muß, und keinen Aufschub leidet, so können, und sollen zwar die Vormünder selbige unverweilt anstellen, sie müssen aber sogleich nachher die Anzeige auf obangeführte Art machen, und die Erlaubniß und Genehmigung hiezu nachholen, ohne welche sie gleichfalls nichts weiters in der Sache unternehmen dürfen. Werden hingegen sie im Rahmen ihrer Pflēgbesohlnen verklagt, so können sie sich zwar ohne weiters auf die Klage einlassen, doch müssen sie auch hiervon ihre Anzeige obberührtermäßen machen.

14) Erfolgt nun der richterliche Spruch und sie glauben ihre Pupillen dadurch verfürzt, so können sie zwar, damit nichts versäumt werde, sogleich und innerhalb 10. Tagen von der Publication

Application desselben angerechnet, ein weiteres Rechtsmittel ergreifen, müssen aber gleichfalls, unter Beylegung des Bescheids, ihre Anzeige an die Obervormundschaft durch das Amt machen lassen, und abwarten, ob ihnen der weitere Verfolg dieses Rechtsmittels gestattet werde oder nicht, als bis dahin sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen, und sich, falls dessen Fortsetzung nicht gestattet wird, ohne weiteres bey dem richterl. Spruch zu beruhigen haben. Uebrigens versteht sich von selbst, daß sie zu dergleichen Processen verpflichtete Advokaten, auf Kosten ihrer Pflegebefohlenen, annehmen, auch nach dem Tax bezahlen dürfen.

Weiters haben selbige

15) wo möglich in denen Fällen, da das Recht ihrer Pflegebefohlenen nicht ganz sonnenklar wäre, durch gütlichen Vergleich die Berichtigung der Sache zu suchen, und wenn selbiger zu Stande gekommen, zur Obervormundschaftlichen Genehmigung anzeigen zu lassen, indeme alle nicht bestätigte Vergleiche ohne Kraft und Wirkung sind.

Ferner haben selbige

16) nach erledigt und geendigter Vormundschaft, wenn vorher die letzte Rechnung abgehört und richtig befunden worden, ihrer bisherigen Curanden sein sämtlich in Händen gebabtes Vermögen unaufhältlich auszuhändigen und dargegen von ihm eine Quittung zu gewärtigen.

Auch haben

17) diejenige Vormünder und Pflegere, die sich durch rechtschaffene und gute Verwaltung der Vormundschaft vorzüglich auszeichnen, und ihrer Pflegebefohlenen Güter um ein namhaftes vermehren werden, falls das Vermögen es nur einigermaßen austragen sollte, sich einer ihren Verdiensten angemessenen und von der Obervormundschaft zu bestimmenden Belohnung nach geendigter Vormundschaft zu gewärtigen.

18) Endlich haben die Curatores zu seiner Zeit Bedacht zu nehmen, ihre Mündlinge durch vortheilhafte Verhey Rathungen und Versorgungen wohl unterzubringen, solches aber nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Amtes zu unternehmen.

Endlich verstehet sich

19) daß diejenigen Vormünder oder Curatoren, die nebst ihren Pflegebefohlenen nicht unter Aemtern stehn, und ihre Rechnungen auch unmittelbar bey der Obervormundschaftlichen Behörde übergeben, alle in obbeschriebenen Fällen erforderliche und sonst durch die Aemter geschehen sollende Anzeigen unmittelbar dahin zu machen haben, als welchen denn auch auf Verlangen ein Exemplar von der neu emanirten Vormundschaftlichen Verordnung wird zu Handen gestellt werden. Signatum Onolzbach, den 19 April 1790.